

Dipl.-Math. Misha Rosalie Bößenecker

München, 29.05. 2024

Für die Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit e.V.,  
Freiheitliche Denkfabrik  
Postfach 10 13 09,  
50453 Köln

**Stellungnahme im Rahmen der Schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf der Fraktion der AfD „Gesetz über die Offenlegung von Parteimitgliedschaften in den Angeboten des Westdeutschen Rundfunks Köln (Parteimitgliedschaften-Offenlegungsgesetz NRW)“ auf Drucksache 18/8112**

Durch den Gesetzentwurf wird die bisher freiwillige und einzelfallbezogene Praxis, von in WDR-Angeboten auftretenden Personen die Parteimitgliedschaft offenzulegen, als verpflichtender Programmgrundsatz festgeschrieben. Durchgreifende Bedenken vor dem Hintergrund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und insbesondere der Bestimmung des Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bestehen hierbei nicht. Die Verfassungsmäßigkeit von Art. 9 DSGVO unterstellt ergibt sich im Einzelnen das folgende Bild:

**A. Anwendbarkeit von Art. 9 Abs. 1 DSGVO auf Parteimitgliedschaften**

Es bestehen jedenfalls vernünftige Zweifel daran, ob Art. 9 Abs. 1 DSGVO überhaupt pauschal Anwendung auf Parteimitgliedschaften findet, wenn keine weiteren Umstände hinzutreten. Der Verordnungstext untersagt insoweit die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen „politische Meinungen“ oder „weltanschauliche Überzeugungen“ hervorgehen. Im Hinblick auf die „weltanschaulichen Überzeugungen“ bietet sich insoweit ein Rekurs auf die Rechtsprechung zu § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) an. Dort wird als Anknüpfungspunkt die „Weltanschauung“ genannt. Das Bundesarbeitsgericht (12.5.2011 – 2 AZR 479/09, NZA-RR 2012, 43 Rn. 38, bestätigt in BAG 21.9.2011 – 7 AZR 150/10, NZA 2012, 317 Rn. 28.) hat die Frage ausdrücklich unentschieden gelassen, ob die Zugehörigkeit zu einer Partei und das Eintreten für ihre Ziele unter das Merkmal „Weltanschauung“ zu subsumieren sei. (Däubler/Beck/Wolfgang Däubler, 5. Aufl. 2022, AGG § 1 Rn. 75). Gegen eine Gleichsetzung von Parteimitgliedschaft mit weltanschaulicher und politischer Überzeugung spricht jedenfalls, dass hinter einer Parteimitgliedschaft auch sehr unterschiedliche Erwägungen bis hin zur eigenen Karriereplanung stecken können (vgl. Däubler/Beck/Wolfgang Däubler, 5. Aufl. 2022, AGG § 1 Rn. 74; a.A. OVG Hamburg, Urteil vom 7. Oktober 2019 – 5 Bf 279/17 Rn. 74). Auch sollte Sinn und Zweck der datenschutzrechtlichen Regelung nicht verkannt werden: Sie dient unter anderem dem Schutz demokratischer Prozesse durch eine Verhinderung der Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Wahlbeeinflussung durch Anlegen von Persönlichkeitsprofilen (BeckOK DatenschutzR/ Albers/Veit, 47. Ed. 1.2.2024, DS-GVO Art. 9 Rn. 36); die hier vorgeschlagene Regelung würde eine solche manipulative Wahlbeeinflussung aber gerade nicht erlauben, sondern durch Schaffung entsprechender Transparenz verhindern. Einordnungen und Ab- und Eingrenzungen in Betracht kommender Daten erfordern daher auch immer den Blick auf den Verarbeitungskontext (BeckOK DatenschutzR/ Albers/Veit, 47. Ed. 1.2.2024, DS-GVO Art. 9 Rn. 37) und können nicht einfach pauschal behauptet werden, insbesondere für die hier einschlägige Situation eines freiwilligen Auftritts in einer öffentlichen Rundfunksendung.

## **B. Erlaubte Verarbeitung von Daten bei offensichtlicher Veröffentlichung**

Selbst wenn man aber davon ausginge, dass die Parteimitgliedschaft in allen Fällen unter die Untersagung des Art. 9 Abs. 1 DSGVO fiele, listet Absatz 2 eine Reihe von Ausnahmen auf. Einschlägig ist hier zunächst die Ausnahme unter Art. 9 Abs. 2 lit. e der DSGVO, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich macht, betrifft. Sowohl vom Wortlaut des vorgeschlagenen Gesetzes als auch der Begründung des Gesetzentwurfes ergibt sich, dass dies der von den Autoren intendierte Regelfall sein dürfte. So ist beispielsweise von einer „kurzen Internetrecherche“ (DRS. 18/8112, S. 11) im Zusammenhang mit der Tatbestandsvoraussetzung „Parteimitgliedschaft öffentlich oder dem WDR bekannt ist“ die Rede. Daten über die Parteimitgliedschaft, die durch eine kurze Internetrecherche aufgefunden werden können, werden sich in der Regel aus den Internetangeboten der politischen Parteien selbst ersehen lassen, die diese auf Wunsch oder zumindest aufgrund der veranlassenden Einwilligung ihrer Mitglieder publizieren und dadurch für jedermann zugänglich machen. Jedenfalls für Personen, die keine „einfachen“ Parteimitglieder sind, sondern Funktionen in einer politischen Partei bekleiden oder bekleidet haben, wäre durch diese Ausnahme damit ein Großteil der in Betracht kommenden Fälle aufgedeckt. Die in dem Gesetzentwurf genannten X-Konten „ÖRR-Blog“ und „ÖRR Blog Watch“ haben sich bei ihren Recherchen, die nach hiesiger Kenntnis auch nicht unter dem Aspekt des Datenschutzes rechtlich angegriffen wurden, mehrheitlich ebenfalls auf derartige Quellen gestützt.

## **C. Erlaubte Verarbeitung von Daten auf Grundlage des Rechts des Mitgliedsstaates**

In Fällen, in denen keine offensichtliche Veröffentlichung durch die betreffende Person erfolgt, wäre des Weiteren Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO einschlägig. Demnach kann auch auf Grund des Rechts eines Mitgliedsstaats – zu dem auch das nordrhein-westfälische Landesrecht zählt – eine Verarbeitung zugelassen werden, wenn dies aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erfolgt, das Recht des Mitgliedsstaats in angemessenem Verhältnis zu dem erfolgten Ziel steht, der Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz gewahrt wird und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorgesehen sind. Mit dem hier vorgelegten Gesetzentwurf würde dabei gerade die vom Ordnungsgeber geforderte (gesetzliche) Grundlage im Recht des Mitgliedsstaates geschaffen werden, um einem erheblichen öffentlichen Interesse nachzukommen. Neben den in der Drucksache aufgelisteten bzw. erwähnten Vorfällen tritt insoweit hinzu, dass bereits jetzt in § 5 Abs. 5 des WDR-Gesetzes Meinungsvielfalt und Unparteilichkeit festgeschrieben sind. Das vorgeschlagene Gesetz würde die Einhaltung dieser Grundsätze stärker durch die Öffentlichkeit überprüfbar machen und zugleich dieser ein Mehr an Informationen zur Verfügung stellen.

## **D. Erlaubte Verarbeitung von Daten im Einwilligungsfall**

Schließlich bliebe als letzter „Ausweg“ noch die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO. Das vorgeschlagene Gesetz verhält sich hierzu neutral und schreibt die Einholung einer Einwilligung nicht vor, schließt sie aber nicht aus. Das vorgeschlagene Gesetz wäre also auch dann nicht hinfällig, wenn später festgestellt werden sollte, dass die Ausnahme nach lit. g nicht greift. Denn der WDR könnte sowohl die Rechtsnorm des vorgeschlagenen Gesetzes als auch Art. 9 DSGVO einhalten und

praktische Konkordanz herstellen, indem er die Einwilligung der betroffenen Person einholt oder ihr andernfalls den Auftritt in seinen Angeboten versagt. Ein einklagbarer Anspruch, in den Angeboten des WDR aufzutreten, dürfte dabei in der Regel nicht bestehen (denkbare Ausnahmen könnten sich in Fällen der Diskriminierung politischer Parteien ergeben, allerdings dürfte gerade in solchen Fällen die Parteimitgliedschaft das ostentativ öffentlich zu behandelnde Thema sein).

Misha Rosalie Bößenecker

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bößenecker', written in a cursive style.